Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 54 Ausgegeben Danzig, den 1. September 1937

Inhalt:

155

Rechtsverordnung

betr. Änderung der Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G. Bl. S. 257).

Vom 26. August 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 84, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G. Bl. S. 257) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 erhält folgenden Absatz 3:

   „Wird die Nutzung eines landwirtschaftlichen Grundstücks übertragen, ohne daß eine gemäß Abs. 2 vorgeschriebene Genehmigung der Siedlungsbehörden erteilt worden ist, so kann der Vorsitzende des Siedlungsamts dem Nutzungsberechtigten die Nutzung des betreffenden landwirtschaftlichen Grundstücks entziehen und sie bis zur Dauer von fünf Jahren auf die Danziger Bauernkammer übertragen. Die Danziger Bauernkammer hat in einem solchen Falle mit dem Grundstück nach den Bestimmungen der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 26. August 1936 (G. Bl. S. 343) zu verfahren."

2. Der § 41 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

   Der Siedlungsausschuß kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Vorsitzenden des Siedlungsamts übertragen.

3. Der § 49 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

   Gibt das Verhalten des Siedlers vor der endgültigen Übergabe der Stelle zu begründeten Zweifeln an seiner Bauernfähigkeit Anlaß, so darf die Auflassung der Stelle an ihn nicht erfolgen. In diesem Falle hat der Siedler auf Verlangen des Siedlungsamts die Stelle zu räumen.

4. In dem § 50 Abs. 2 Zeile 2 wird zwischen „(G. Bl. 1923 S. 1)" und „fort" folgendes eingefügt:

   „sowie die Pflicht zur Vorlegung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramts gemäß § 183 d des Steuergrundgesetzes".

5. Der § 56 erhält folgenden Absatz 2:

   Ein Beschluß des Siedlungsamts, durch den festgestellt wird, daß ein anzusetzender Siedler gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 die Siedlerstelle zu räumen hat, steht einem vollstreckbaren Gerichtsurteil gleich.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 9. 1937.)

6. In dem § 63 Abs. 1 wird folgende Ziffer 3 hinzugefügt:

wer die Nutzung eines landwirtschaftlichen Grundstücks überträgt, ohne daß eine gemäß § 2 Absatz 2 vorgeschriebene Genehmigung der Siedlungsbehörden erteilt worden ist.

Artikel II

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 19. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 26. August 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Greiser Rettelsky

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig.

Berichtigung.

In der Nr. 52 des Gesetzblatts vom 17. August 1937 ist auf Seite 481 ein Satzfehler enthalten. Wir haben daher diese Seite sowie die Seite 482 neu gedruckt, fügen sie in der Anlage bei und bitten unsere Leser, die alte G. Bl. S. 481 zu entfernen und die Anlage an ihre Stelle zu setzen.

Danzig, den 21. August 1937.

Die Geschäftsstelle des Gesetzblatts.

§ 8 (früher § 4)

Die Verordnung betreffend die Eintragung von Guldenhypotheken mit Feingoldklausel in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1931 (G. Bl. S. 749) und der Verordnung vom 13. November 1931 (G. Bl. S. 788) wird aufgehoben.

§ 9 (früher § 5)

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, und zwar mit Wirkung vom 2. Mai 1935, zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.*)

Danzig, den 2. Mai 1935.
12. August 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

---

*) Es sind folgende Durchführungsverordnungen ergangen:

1. Verordnung vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 798) betr. die Umrechnungskurse mit folgendem Wortlaut:

Artikel I

Für die Umrechnung von Hypotheken, Grundschulden, Schiffshypotheken und anderen dinglichen Rechten gemäß § 2 der Verordnung sind folgende Umrechnungskurse anzuwenden:

a) Münzparitäten:

100 Reichsmark (auch Goldmark)		= 122,3723	Gulden
100 Schweizer Franken		= 99,1216	"
100 franz. Francs		= 20,1266	"
100 Holl. Gulden		= 206,4901	"
1 £ Sterling	soweit es sich um Schuldverhältnisse mit einer Goldklausel handelt	25,00	"
100 nordamerik. Dollar		513,709	"

b) Kurse vom 30. April 1935:

1 £ Sterling	14,765	"
100 nordamerik. Dollar	305,375	"

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1935 in Kraft.

2. Verordnung vom 11. Januar 1937 (G. Bl. S. 21) betr. den Wortlaut der Eintragung der Umstellung von Hypotheken usw. auf Gulden sowie die vorherige Eintragung der Umstellung vor der Eintragung sonstiger Rechtsänderungen mit folgendem Wortlaut:

§ 1

Die durch die Zweite und Vierte Verordnung über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwertes des Guldens vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 797) und 27. Januar 1936 (G. Bl. S. 51) zugelassene Eintragung der Umstellung von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Forderungen hat bei Guldenhypotheken usw. in der Weise zu erfolgen, daß eingetragen wird:

„Die Feingoldklausel ist durch die Verordnung vom 2. Mai 1935/27. Januar 1936 fortgefallen."

Die Worte „die Feingoldklausel" können durch eine andere der Sach- und Rechtslage entsprechende Bezeichnung ersetzt werden.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung andere Formeln eingetragen sind, behält es dabei sein Bewenden; sie sind ihrem Inhalte nach im Sinne des Abs. 1 auszulegen.

§ 2

Wird bei Hypotheken und anderen dinglichen Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind und die durch die § 1 Abs. 2 sowie § 2 der Verordnung vom 2. Mai 1935 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Juli 1935, 13. September 1935 und 27. Januar 1936 in ihrem Inhalt geändert sind, die Eintragung von Rechtsänderungen irgendwelcher Art beantragt, so hat das Gericht die vorherige Eintragung der sich aus § 1 Abs. 2 sowie § 2 ergebenden Rechtsfolgen zu verlangen.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Eintragung von Rechtsänderungen irgendwelcher Art die Bezeichnung der Hypothek usw. in fremder Währung, eine vereinbarte Kurs- oder Wertsicherungsklausel oder die Feingoldklausel (Goldgulden) in die Abänderungsurkunde und in die Eintragung wieder aufgenommen worden ist, ist diese Wiederaufnahme ohne rechtliche Bedeutung; der übrige Inhalt der beurkundeten und eingetragenen Rechtsänderungen bleibt jedoch unberührt.

Ist eine Eintragung in das Grundbuch noch nicht erfolgt, die Bezeichnung der Hypothek usw. in fremder Währung, eine vereinbarte Kurs- oder Wertsicherungsklausel oder die Feingoldklausel (Goldgulden) in die Abänderungsurkunde jedoch wieder aufgenommen, so ist diese Wiederaufnahme bei bis zum Inkrafttreten der Verordnung verlautbarten Urkunden dann ohne rechtliche Bedeutung, wenn daneben die Eintragung der sich aus § 1 Abs. 2 und § 2 der Verordnung vom 2. Mai 1935 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Juli 1935, 13. September 1935 und 27. Januar 1936 ergebenden Rechtsfolgen beantragt wird; der übrige Inhalt der Urkunde bleibt jedoch unberührt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

3. Die zu 2 genannte Verordnung ist ihrem Inhalte nach durch § 2 der Verordnung betr. den Übergang von Hypotheken auf inländische unter staatlicher Aufsicht stehende Bodenkredit-Institute vom 29. Juli 1937 (G. Bl. S. 477) für den dort genannten Einzelfall geändert.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.